

Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
infolge Nachschätzung
in den Gemarkungen
Calden u. Burguffeln

1. Aufgrund des laufenden Flurbereinigungsverfahrens, hat in den genannten Gemarkungen eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: **05.07. – 04.08.2021**
Offenlegungsort: **Finanzamt Kassel I, Altmarkt 1, 34125 Kassel**
Zimmer-Nummer: **027 u. 029**

Bedingt durch die Coronasituation, gilt für die Dienststellen des Landes Hessen ein allgemeines Betretungsverbot. Die Einsicht in die Nachschätzungsunterlagen ist daher nur nach vorheriger telefonischer Absprache 0561/7208-1829/1832 oder Anmeldung unter der E-Mail-Adresse Lothar.Dietzel@fa-Ks1.hessen.de oder Franziska.Boettner@fa-Ks1.hessen.de möglich. Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und eine Einsicht ermöglichen.

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, werden zusätzlich zwei örtliche Offenlegungen durchgeführt. Sie sind vorgesehen für

Termin: **Do., 08.07.2021 von 8.00 – 16.00 Uhr**

Ort: **Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Calden, 2. OG., Holländ. Str. 35 und**
Fr. 09.07.2021 von 8.30 – 15.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Burguffeln, Schulstraße 1

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird bei der Einsichtnahme am Wohnort ebenfalls um vorherige Anmeldung (s. oben) gebeten. Die aktuellen Coronaregeln sind zu beachten.

3. Für die Einsichtnahme in die Nachschätzungsunterlagen sind Eigentumsunterlagen wie Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

06.09.2021

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit kein Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamts

In Vertretung

Dr. Hauser